

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1799)

Rubrik: Inländische Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

das Betragen der übrigen Direktoren gegen Ochs untersucht werde, ist an der Tagesordnung, und wird in Berathung genommen. (Siehe Supl. Nr. des III. Bds. des Republikaners.)

E s c h e r: Schoch sagt, er sey krank gewesen, als er diesen Antrag schrieb; ich glaube es ihm gerne; Ochs hat seinen Abschied begehrt, man hat ihm denselben gegeben, und also fodere ich Tagesordnung.

M ü c e und H u b e r folgen der Tagesordnung.

S c h o c h ist durch diese Auskunft befriedigt, und zieht seinen Antrag zurück.

Mehrere Bürger von St. S a p h o r i n, im L e m a n, klagen über ein Weidrecht und fordern Aufhebung desselben.

C a r r a r d fodert Verweisung an die Weidgangscommission und baldigen Rapport.

S a p a n y folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Der Gerichtschreiber von F r e i b u r g fodert Auskunft über die Wiederbesetzung des Distriktgerichts Schmidten, welches vom Direktorium abgesetzt wurde.

C a r m i n t r a n: Das Volk fühlt das Willkürliche dieses Schrittes des Direktoriums, und daher begehre ich Verweisung an eine Commission.

S h o r i n will das Direktorium einladen, so gleich wieder in Schmidten ein Distriktgericht einzusetzen, und hierzu die unschuldigen Richter wieder wählen, und die übrigen ersehen zu lassen.

S a p a n y glaubt, das Direktorium habe zu diesem Schritt das Recht gehabt, und das Volk sey mit der provisorischen Vereinigung der Distrikte Schmidten und Frenburg zufrieden gewesen; er fodert Untersuchung durch eine Commission.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

S c h a f f h a u s e n, 25. Jul. Von der Landschaft des Cantons Schaffhausen sind einige Deputirte nach dem k. k. Hauptquartier abgeschickt worden, um wegen der, am 21. dort publicirten Regierungs-Veränderung Vorstellungen zu thun.

Folgende Proclamation der Bürgermeister, Klein und Großen Räte des Cantons Schaffhausen, wurde unterm 19. Jul. erlassen: „Da die von der ehemaligen Verwaltungskammer unter dem 1. Jul. ergangene Proclamation, wegen des von dem H. General von H o z e geforderten Zuzuges, ohne einige Wirkung geblieben, so sehen sich Unsr Gnädige Herren genöthigt, die Gemeinden Unsrer Cantons unmittelbar und dringend aufzufordern, ihre dem Vaterland schuldigen Pflichten wohl zu be-

denken, und nach dem Beispiel mehrerer Unsrer ehemaligen alten Eidgenossen das Ihrige dazu beizutragen, daß das Vaterland gänzlich befreit, und die alte, ehemals so glückliche und immer ehrwürdige Eidgenossenschaft wiederum hergestellt werde. Es erwarten desnachen Unsr Gnädige Herren zuversichtlich, E. E. Gemeinde N. N. werde keinen Anstand nehmen, ihren Antheil an dem in heutiger Rathssversammlung erkannten Contingent nach beiliegender, auf den ganzen Canton berechneten Tabelle zu stellen, und das namentliche Verzeichniß desselben dem H. Obrist Schalch auf künftigen Donnerstag zu überschicken, damit dasselbe dem H. General H o z e überschickt, und Hochdemselben die Bereitwilligkeit aller Unsrer Bürger zu Stadt und Land überzeugend bescheinigt werden könne. Sollte wider alles Verhoffen die eine oder andere Gemeinde sich weigern, oder in Ueberschickung des Verzeichnisses faumselig seyn, so würde dieselbe Hochgedachtem H. General namentlich eingegeben werden müssen. Die Ernennung oder Erwählung des Contingents jeder Gemeinde wird gänzlich derselben überlassen, in der begründeten Voraussetzung jedoch, daß sie mit Unpartheilichkeit geschehen, und nur auf wirklich waffenfähige Männer fallen werde, da übrigens einem jeden, den das Loos treffen sollte, frei steht, entweder selbst zu dienen, oder einen andern waffenfähigen Mann an seine Statt zu stellen, der aber in dem Verzeichniß namentlich vermerkt werden mußte. In Rücksicht der Bestimmung des Contingents wird ausdrücklich versichert, daß es nur zur Vertheidigung des gemeinsamen Vaterlandes gebraucht, und nur so lang im Dienst werde behalten werden, bis die im englischen Sold neu aufzurichtenden Regimenter komplet seyn werden. Und da nach dem Schreiben des H. Generals H o z e die Oberoffiziersstellen nach Maßgabe der zu stellenden Mannschaft auf die Distrikte vertheilt werden sollen, so werden alle diejenigen, die Lust dazu hätten, aufgefordert, ihre Namen dem Vorsteher ihrer Gemeinde anzugeben, damit sie obigem Verzeichniß beigelegt, und seiner Zeit von Unsrer Gnädigen Herren zu dem für sie tauglichen Posten erwählt werden können. Unsr Gnädige Herren erwarten, jeder billige und nachdenkende Bürger der Stadt und des Landes, werde diesem obrigkeitlichem Ansinnen willig entsprechen, und durch Befolgung desselben überzeugend beweisen, daß er den ehrenvollen Schweizernamen noch verdiene, seine dem Vaterland schuldigen Pflichten kenne, und würdig sey, dasjenige Glück in der Freiheit und Unabhängigkeit seines Vaterlandes künftig wieder zu genießen, das Unsrer Vorfahren im Schooß der alten ehrwürdigen Eidgenossenschaft so viele Jahrhunderte hindurch genossen haben.“